

## **Satzung**

der Stadt Schönberg/Mecklenburg  
nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

### **„Ortskern“**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GS Mecklenburg-Vorpommern GI-Nr. 2020-2) und der §§ 142 und 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebebahnen vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), hat die Stadtvertretung der Stadt Schönberg in ihrer Sitzung vom 23.11.1995 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Festlegung des Sanierungsgebietes**

- (1) Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt ca. 12,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern“.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile, die in der Anlage 2 aufgezählt sind, innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:1000 durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichneten vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt.

### **§ 2**

#### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 und 156 BauGB durchgeführt.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 2 BauGB nach Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Schönberg, den 23. November 1995

  
Achtert  
Bürgermeister

